

Satzung TSG Augsburg-Hochzoll 1889 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Augsburg-Hochzoll 1889 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Der Verein wurde am 28.09.1889 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 707 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V..

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - Förderung der Nachwuchsarbeit, des Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Freizeit- und Rehasports,
 - Durchführung eines Trainingsbetriebs für am Sport Interessierte,
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (4) Der Verein ist über den BLSV sportversichert.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Beauftragten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der zustimmenden Entscheidung des Vorstands.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsbeirat.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (7) Aufgrund herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Verein kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres oder bei halbjährlicher Beitragszahlung zum 30.06. jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss wird ab dem Tag der Beschlussfassung wirksam. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Eine gerichtliche Anfechtung ist nur innerhalb von 3 Monaten möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- a) Verweis.
 - b) Ordnungsgeld, welches der Vereinsbeirat in angemessener Höhe festlegt.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welcher der Verein angehört.
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) durch den Vorstand beschlossen werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge gemäß Abs. 1 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß Abs. 2 und deren jeweilige Fälligkeiten erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Beirats.
Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (6) Der Beitrag ist mit Eintrittsdatum sofort fällig. Jahresbeiträge sind spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres fällig.
- (7) Studenten müssen rechtzeitig vor der Abbuchung des Beitrags ihre Immatrikulationsbescheinigung vorlegen. Die Abgabetermine regelt die Beitragsordnung. Bei verspäteter Abgabe entfällt die Vergünstigung.
- (8) Erhebung von Umlagen
- a) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- b) In diesem Fall kann der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 aber maximal 4 Personen, nämlich aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 1 bis 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - und dem Schatzmeister
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäfts - und Finanzordnung geregelt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein sowie durch die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und/oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 25.000 Euro bedarf es der vorherigen Zustimmung des Beirats. Bei Gefahr in Verzug entfällt diese Begrenzung.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Beirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Beirat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines ausgeglichenen Wirtschaftsplans,
 - Überwachung der Buchführung,
 - Erstellung eines Jahresberichts,
 - Zuweisung einzelner Mitglieder oder Gruppen zu den Abteilungen,

- Erlass von Vereinsordnungen mit Zustimmung des Beirats,
- Beschluss über die Auflösung und Bildung von Abteilungen mit Zustimmung des Beirats,
- Einstellung und Kündigung von Personal.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen für die verschiedenen Bereiche zu erlassen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Jugendordnung
- e) Ehrenordnung
- f) Wahlordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

(9) Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstand, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

(11) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(12) Der Vorstand kann nach § 30 BGB Personen als besondere Vertreter bestellen, die im eingeschränkten Umfang, den der Vorstand festlegt, eine Abteilung oder anderweitige Vereinsbereiche im Innen- und Außenverhältnis vertreten können.

(13) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Maßnahmen zur Sicherung des Abteilungsbetriebes

- (a)** Der Vorstand ist befugt, befristet eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt,
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

- (b)** Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. zwei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- (c)** Der Vorstand des Vereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine Beiratssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Vereinsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstands.
- (d)** Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsbeirats mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
- Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden.
 - Die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen.
 - Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.
- (14)** Der Vorstand ist befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen und eine Tagesordnung dafür festzusetzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Abteilungsbetriebs erforderlich ist. Dazu ist erforderlich, dass die betroffene Abteilung unter Fristsetzung abgemahnt und aufgefordert worden ist, konkrete Mängel abzustellen oder zu beheben. Der Beirat ist vorab von der Einleitung dieses Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Beirat

- (1)** Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter

Der Jugendleiter wird von den Übungsleitern gewählt. Die Vereinigung mehrerer Ämter innerhalb des Beirats ist zulässig.

- (2)** Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und dessen Arbeit zu unterstützen. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Führung des Vereins.
- (3)** Dem Beirat sind im Innenverhältnis folgende Beschlüsse des Vorstandes, soweit sie nicht bereits durch die Mitgliederversammlung genehmigt sind, zur Zustimmung vorzulegen:
- Beschluss über Rechtsgeschäfte, die über den im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Rahmen hinausgehen, ausgenommen sind unvorhergesehene und unaufschiebbare Maßnahmen,
 - Beschlüsse über Vereinsordnungen,
 - Beschluss über die Bildung und Auflösung von Abteilungen,
 - Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlüsse über Beitragserhöhungen.

- (4) In den Beirat können durch den Vorstand weitere nicht stimmberechtigte Personen berufen werden, soweit dies für die Arbeit des Beirats oder die Vereinsarbeit hilfreich ist.
- (5) Der Beirat hält in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 3 x jährlich, Sitzungen ab. Die Ladung obliegt dem Vorstand; sie hat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Bei der Beschlussfassung des Beirats sind ausschließlich die Vorstandsmitglieder, die Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter und der Jugendleiter stimmberechtigt.
- (7) In Sitzungen des Beirats berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit.
- (8) Über die Sitzungen des Beirats und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird durch den Beirat bestellt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied des Beirats bestellt werden.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Beirat ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 10 sinngemäß.
- (10) Jeweils vor einer Ladung zur Mitgliederversammlung soll eine Beiratssitzung einberufen werden. In ihr soll die voraussichtliche Tagesordnung besprochen werden. Insbesondere ist zu den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und dem Wirtschaftsplan die Zustimmung des Beirats herbeizuführen.
- (11) Der Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr ist durch den Vorstand in der ersten Beiratssitzung des neuen Jahres auf der Basis der bis dahin bekannten Zahlen, dem Beirat vorzulegen.
- (12) In der Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit des Beirates zu berichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im 2. Quartal, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder vom Beirat schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Aushang in den Sportstätten. Diese befinden sich in der Wendelsteinstr 16 a, Zugspitzstr. 175 und Wilhelm-Hauff-Str. 2. Desgleichen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen sowie Anträge von einschneidender Bedeutung sind unzulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit erhält.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind,
 - e) Beschlussfassung über formbedürftige Grundstücksgeschäfte sowie Bestellungen oder Änderungen von Grundpfandrechten oder –dienstbarkeiten.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten mindestens zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Beirats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung (mindestens 1 Abteilungsleiter und 1 Stellvertreter) auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt auf einer Versammlung der Mitglieder der Abteilung. Findet eine solche Versammlung nicht statt, so wird die Abteilungsleitung durch den Vorstand bestimmt.

Die Abteilungsleiter sind für die sportlichen Belange der Abteilung zuständig. Sie haben sich über die Tätigkeit der dieser Abteilung zugewiesenen Gruppen ständig zu informieren und insbesondere regelmäßig Versammlungen der Übungsleiter der Abteilungen einzuberufen, um die Arbeit in der Abteilung zu koordinieren. Sie sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilung im Außenverhältnis gegenüber den zuständigen Sportverbänden und haben in diesem Bereich volle Handlungsbefugnis.

- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Augsburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höchstgrenze gemäß §3 Nr. 26a ESTG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene

Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein weiter. Diese Selbstverpflichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen/Fristen aufbewahrt.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.07.2016 in Augsburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.